

100. Kann die Vollstreckungsklausel für den Rechtsnachfolger nach §§. 665. 666 C.P.D. auch in dem Falle erteilt werden, wenn die Rechtsnachfolge bereits im Laufe des Rechtsstreites, und zwar vor Erlass des Urtheiles erster Instanz eingetreten ist?

IV. Civilsenat. Beschl. v. 12. Juni 1882 i. S. des Rentners F. H.
(Rl.) w. H. H. (Wekl.) Beschw.-Rep. IV. 49/82.

Oberlandesgericht Hamm.

Gründe:

„Die Beschwerde ist, als sofortige Beschwerde (§. 701 C.P.D.), form- und zeitgerecht eingelegt worden (§§. 540. 200 a. a. D.); allein an sich — materiell — nicht begründet.“

Da dem Gerichtsvollzieher die Vollstreckung eines Urtheiles nur nach dessen fest bestimmtem Inhalte zusteht, ihm daher eine selbständige Prüfung — nach Tragweite der Entscheidung und Legitimation der Parteien — nicht gebührt (§§. 662. 671 a. a. D.), so muß ein Urtheil, um als Vollstreckungstitel zu dienen, unter Umständen, und zwar auch dann ergänzt werden, wenn die Zwangsvollstreckung nicht für den im

Urteile bezeichneten Gläubiger, sondern für einen Rechtsnachfolger desselben erfolgen soll. Das geschieht, insofern die Rechtsnachfolge bei dem Gerichte offenkundig ist oder durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird — nicht durch besondere Klage, §. 667 a. a. D. — sondern auf Anordnung des Vorsitzenden durch Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für den legitimierten Rechtsnachfolger (§§. 665. 666 a. a. D.) und durch Zustellung im Sinne des §. 671 a. a. D. an den Schuldner.

Nach diesen gesetzlichen Vorschriften hat das Berufungsgericht den Antrag des Kaufmannes M. S., als Rechtsnachfolgers der ursprünglichen Klägerin, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel für ihn geprüft und — nachdem es diese Rechtsnachfolge urkundlich für nachgewiesen erachtet — die Vollstreckungsklausel erteilt bezw. angeordnet. Die Auffassung des Beschwerdeführers, daß die vorerwähnten Gesetzesbestimmungen keine Anwendung fänden, und daß daher — wie auch der erste Richter angenommen — die Vollstreckungsklausel zu versagen gewesen sei, weil die Rechtsnachfolge durch den Vertrag vom 19. Mai 1881 nicht nach Beendigung, sondern schon im Laufe des Rechtsstreites, und zwar vor Erlaß des Urtheiles erster Instanz eingetreten sei, findet im Gesetze keinen Anhalt, sondern ihre Widerlegung.

Eine Änderung der Parteirollen hat, je nach dem Zeitpunkte, in welchem sie eintritt, für den Fortgang des prozessualen Laues eine verschiedene Wirkung. Der Tod einer Partei im Laufe der Instanz — abgesehen von anderen gleich qualifizierten Vorgängen — unterbricht das Prozeßverfahren bis zur Aufnahme durch die, in die volle Parteirolle eintretenden Rechtsnachfolger (§§. 217—222 a. a. D.), sodasß also gegen diese das Erkenntnis ergeht; während eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen schon begonnen hatte — also nach rechtskräftig beendetem Prozesse — in den Nachlaß des Schuldners fortgesetzt wird (§. 693 a. a. D.). Dagegen scheidet eine Partei durch die Veräußerung bezw. Cession des Streitgegenstandes (abgesehen von den Modifikationen der §§. 237. 238 a. a. D.) aus dem Prozesse nicht aus, es erstreckt sich vielmehr — unter Fortdauer der ursprünglichen Parteirolle — die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit der, in der Sache selbst — nicht der im Kostenpunkte — ergangenen Entscheidung auch auf den Erwerber der im Streite befangenen Sache, mag derselbe sein Recht vom Kläger oder vom Be-

klagen ableiten (§. 236 a. a. D.). — Und das ist der hier vorliegende Fall, indem die Klägerin das gesamte gütergemeinschaftliche Vermögen, also auch die durch Urtheil ihr zugesprochenen Vermögensteile, im Laufe der ersten Instanz an den, jetzt die Zwangsvollstreckung betreibenden M. S. durch den Übertragsvertrag vom 19. Mai 1881 abgetreten hat. Wenn der M. S. durch diesen Vermögenserwerb nun auch nicht in den Prozeß, als Partei, mit unmittelbarem formellen Rechte aus dem Urtheile selbst eingetreten ist, das letztere vielmehr Rechte nur für die ursprüngliche Klägerin beurkundet hat, so ist durch die Abtretung des Streitgegenstandes für den Erwerber doch materiell eine Rechtsübertragung eingetreten, und um diese für den Rechtsnachfolger, zum Zwecke der Zwangsvollstreckung aus dem Urtheile, in Wirksamkeit zu setzen, muß für ihn die Rechtsnachfolge, insofern sie durch öffentliche Urkunde nachgewiesen wird, nach §. 665 a. a. D. in Form der Vollstreckungsklausel festgestellt werden. Ohne diese Ergänzung des Urtheiles fehlt für den Erwerber des Streitgegenstandes — gleichgültig, ob der Erwerb vor oder nach dem Erlasse des Urtheiles sich vollzogen hat — die Legitimation aus dem Urtheile in aktiver und passiver Beziehung, und erst durch die Ertheilung der Vollstreckungsklausel wird diese Legitimation und dadurch die Rechtsbeziehung zwischen dem Erwerber und dem Urtheile urkundlich hergestellt. Also nach dieser Richtung hin fällt dem Berufungsrichter kein Rechtsirrtum zur Last.

Die von dem Beschwerdeführer gemachten Anführungen waren aber nicht weiter zu berücksichtigen. Denn die Existenz und der Inhalt der Urkunden, auf welche der Berufungsrichter seine Entscheidung über die Rechtsnachfolge gestützt hat, sind nicht angefochten, und ob dem Beschwerdeführer ein Recht zusteht, jene Urkunden wegen innerer Mängel in ihrer rechtlichen Bedeutung und Wirksamkeit anzufechten, das kann in der Beschwerdeinstanz zunächst nicht Gegenstand der Entscheidung sein (§§. 668. 686. 687 a. a. D.).

Hienach war die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.“